Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laugna

-Kindertageseinrichtungsgebührensatzung-

Die Gemeinde Laugna erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert wurde, folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Laugna erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von §§ 6 und 7 richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührenschuldner und der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde.

(2) Wird ein Kind während des Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen und ist die Zusage zur Aufnahme in der ersten Monatshälfte erfolgt, muss die volle Monatsgebühr entrichtet werden. Ist die Zusage zur Aufnahme erst in der zweiten Monatshälfte erfolgt, ermäßigt sich die Monatsgebühr um 50 v.H.

(3) Scheidet ein Kind, nach vorangegangener rechtzeitiger Abmeldung bei der Kindergartenleitung, während des Monats aus der Kindertageseinrichtung aus, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, wenn der Tag des Ausscheidens in der zweiten Monatshälfte

liegt. Erfolgt der Austritt des Kindes in der ersten Monatshälfte, ermäßigt sich die Monatsgebühr um 50 v. H. Solange das Kind nicht abgemeldet wird, ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

(4) Für Kinder, die bis zu 4 Wochen krank sind, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Ist ein Kind wegen Krankheit länger als 4 Wochen von der Kindertageseinrichtung abwesend, kommt ab der 5. Krankheitswoche für jeden vollen Krankheitsmonat nur die Hälfte der Monatsgebühr zur Erhebung. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Im Übrigen ist bei Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung die Gebühr in voller Höhe weiter zu zahlen.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne der §§ 6 bis 8 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.

(2) Die Benutzungsgebühren werden jeweils am 05. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten.

(3) Die Benutzungsgebühren und das Spielgeld sind in jedem Kindergartenjahr (September bis August) für 12 Monate zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

(4) Wird die gewählte Buchungskategorie überschritten oder das Kind nicht bis zu den von der Leitung festgelegten Bringzeiten gebracht, kann der Träger der Einrichtung eine Verspätungsgebühr fordern. Beim ersten und zweiten Verstoß erfolgt eine Androhung, ab dem dritten Verstoß wird pro angefangene Stunde eine Verspätungsgebühr von 25,00 EUR erhoben.

(5) Die Gemeinde Laugna kann ein Kind vom weiteren Kindergartenbesuch ausschließen, wenn die Benutzungsgebühr 14 Tage nach Fälligkeit noch nicht entrichtet ist.

(6) Bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt, das eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung verursacht, besteht die Gebührenpflicht des Leistungsempfängers in folgendem Umfang:

- Als unvorhersehbar wird ein Ereignis definiert, wenn es sich um eine Einwirkung von außen handelt, die nicht von einer Vertragspartei verschuldet wurde und die Einwirkung zudem außergewöhnlich und nicht absehbar ist, z. B. Naturkatastrophen, Streik (-sofern diese bei einem Dritten stattfinden), Epidemien, Pandemien usw.

- Der Leistungsempfänger hat die Gebühren des angebrochenen Monats, in dem das unvorhersehbare Ereignis aufgrund höherer Gewalt eintritt, im vollen Umfang zu begleichen.

- Im darauf folgenden Monat, nach Eintritt des Ereignisses, werden die Gebühren bis zum Ende des Ereignisses höherer Gewalt erlassen. Dies umfasst auch den Monat in dem es endet.

- Die Gebühren werden ab dem darauf folgenden Monat vom Leistungsempfänger erneut beglichen, in dem das unvorhersehbare Ereignis geendet hat.

§ 6
Gebührensatz
-Kindergartengebühr-

(1) Für jeden Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr (Kindergartenkind) vollendet, folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Buchungszeit pro Tag	**Monatsgebühr ab 01.09.2024**
3 bis 4 Stunden	115,00 €
4 bis 5 Stunden	130,00 €
5 bis 6 Stunden	145,00 €
6 bis 7 Stunden	160,00 €

(2) Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Kindergartenkinder den Kindergarten besuchen, wird eine Gebührenermäßigung für das 2. Kind in Höhe von 25 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % der jeweiligen Gebühr gewährt. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich zum 01.09. eines jeden Jahres um 5,0 %. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

§ 7
Gebührensatz
-Kinderkrippengebühr-

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für Kleinkinder unter 3 Jahren bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Buchungszeit pro Tag	**Monatsgebühr ab 01.09.2024**
1 bis 2 Stunden	140,00 €
2 bis 3 Stunden	155,00 €
3 bis 4 Stunden	170,00 €
4 bis 5 Stunden	185,00 €
5 bis 6 Stunden	200,00 €
6 bis 7 Stunden	215,00 €

(2) Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Krippenkinder die Kinderkrippe besuchen, wird eine Gebührenermäßigung für das 2. Kind in Höhe von 25 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % der jeweiligen Gebühr gewährt. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

(3) Sonderregelung: Für Geschwisterkinder die gleichzeitig als Kindergarten- und Krippenkinder die Kindertageseinrichtung besuchen, wird die volle Gebühr für das Krippenkind nach § 7 Abs. 1 berechnet. Für das Kindergartenkind wird die Gebühr und Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 bis 3 berechnet.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich zum 01.09. eines jeden Jahres um 5,0 %. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet.

§ 8
Gebührensatz
-Spielgeld-

Zur Deckung der Kosten für das benötigte Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird in der Kindertageseinrichtung monatlich eine Gebühr von 4,00 € für jedes Kind erhoben.

§ 9
Elternbeitragszuschuss

Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz angerechnet.

§ 10
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.

(2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Landratsamt Dillingen (Amt für Jugend und Familie). Ein Abdruck des Antrages ist bei der Gemeinde Laugna vorzulegen.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren der §§ 6 bis 8 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.2012 samt Änderungssatzungen außer Kraft.

Laugna, den 20.06.2024
Gemeinde Laugna